

# Geschäftsordnung des 67. Studierendenparlaments

## § 1 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des gesamten Parlamentsbetriebes. Es übt während der Sitzungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium bereitet die Parlamentssitzungen vor.
- (3) Das Präsidium hat die neutrale Leitung der Sitzungen inne.
- (4) Das Präsidium legt Satzung und Geschäftsordnung für die Dauer der Sitzung verbindlich aus. Bei Unklarheiten kann es die anwesenden Mitglieder des Satzungs- und Wahlausschusses zur Beratung heranziehen. Bei Unklarheiten kann das Präsidium eine Pause nehmen, in der es den Sachverhalt klärt. Nach der Pause wird dem Plenum das Ergebnis mitgeteilt. Sodann wird eine zweiminütige Pause gemacht. Danach kann gegen eine Ermessensentscheidung des Präsidiums ein Mitglied des Parlaments begründet Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium in Absprache mit den anwesenden Mitgliedern des Satzungs- und Wahlausschusses verbindlich. Die Entscheidung gilt für die Dauer der Sitzung.

## § 2 Einladung und Fristen

- (1) Die Ladungsfrist für Studierendenparlamentssitzungen ist nur dann gewahrt, wenn die Einladung mindestens drei Vorlesungstage vor der Sitzung zugeht. Die Ladung erfolgt elektronisch oder schriftlich.
- (2) Das Präsidium stellt zu Beginn der Sitzung die form- und fristgerechte Ladung fest.
- (3) Ladungen gelten dann als fristgerecht zugegangen, wenn nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge unter Berücksichtigung der gewählten Versandform mit einem Zugang gerechnet werden muss.
- (4) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt.
- (5) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung Fristen nach Vorlesungstagen bestimmt, wird der Samstag sowie Sonn- und Feiertage bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt.
- (6) Tagesordnungspunkte, die bis zur Ladungsfrist beim Präsidium eingehen, werden von diesem auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt, für die die jeweilige Ladungsfrist gilt.
- (7) Tagesordnungspunkte, die vor der Verschickung eingereicht worden sind, müssen auf der jeweiligen Sitzung behandelt oder vertagt werden.

## § 3 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium verschickt mit der Einladung zu einer Sitzung eine vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - a) Begrüßung und Formalia
  - b) Beschluss der Tagesordnung
  - c) Genehmigung ausstehender Protokolle
  - d) Mitteilungen und Fragen vom bzw. an das Präsidium
  - e) Anfragen und Mitteilungen an bzw. des AStA
  - f) Nichtöffentliches aus dem AStA (dieser Tagesordnungspunkt ist nichtöffentlich zu behandeln.)
  - g) Sonstiges
- (3) Tagesordnungspunkte, die auf der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, ohne dass das Parlament deren Nichtbefassung beschlossen hat, werden zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt. Vertagte Tagesordnungspunkte können erst nach den Tagesordnungspunkten gem. § 3 Abs. 2 lit. a bis f behandelt werden. Der Tagesordnungspunkt gem. § 3 Abs. 2 lit. g muss nicht vertagt werden.
- (4) Das Parlament entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Antragsbegründung und einer Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.
- (5) Das Parlament kann Anträge zur Beratung in die Ausschüsse verweisen. Zur Beratung verwiesene Anträge werden zum Beginn der nächsten Sitzung behandelt.

(6) Wahlen, finanzwirksame Anträge, Beschlüsse über die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft sowie Misstrauensanträge, der Beschluss über vorgezogene Neuwahlen und die Durchführung einer Urabstimmung müssen im Rahmen der Ladungsfrist den Abgeordneten angekündigt werden. Bei Anträgen zu Wahlen muss in der Tagesordnung ersichtlich sein, um die Wahl welches Amtes bzw. welcher Ämter es sich handelt.

(7) Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen der Studierendenschaft müssen den Abgeordneten während der Ladungsfrist zugehen. Änderungsanträge, die sich auf die vorgenannten Anträge beziehen, dürfen nur diejenigen Artikel und Paragraphen betreffen, deren Änderung rechtzeitig beantragt wurde.

## § 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Ausschließlich die obere Hälfte des Wahlzettels mit den Feldern „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ wird verwendet bei
  - a) Abstimmungen über Anträge,
  - b) Wahlen, bei denen nur eine einheitlich wählbare Liste antritt, sowie
  - c) Wahlen, bei denen nur ein\*e Kandidat\*in antritt.
- (2) Ausschließlich die untere Hälfte des Wahlzettels (durchgezogene Linien) wird verwendet bei
  - a) Wahlen, bei denen mehr als eine Liste antritt,
  - b) Wahlen, bei denen mehr als ein\*e Kandidat\*in antritt,
  - c) in sonstigen Fällen.
- (3) Finden Wahlen oder Abstimmungen nach Abs. 2 statt, so sind alle Kandidat\*innen auf dem Wahlzettel einzutragen. Eine Enthaltung zur betreffenden Person ist durch das Ausschreiben des Wortes „Enthaltung“ hinter dem Namen kenntlich zu machen. Gleiches gilt für das Wort „Nein“ als Ablehnung der Person und das Wort „Ja“ als Zustimmung.
- (4) Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er entgegen den Abs. 1 bis 3 ausgefüllt wird oder die Wahlentscheidung nicht eindeutig erkennbar ist. Über die Gültigkeit entscheidet das Präsidium.

## § 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt im Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft, Fraktionen, Ausschüsse und das Präsidium des Studierendenparlaments, die Organe der Verfassten Studierendenschaft nach Artikel 2 der Satzung sowie andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (2) Alle Anträge mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Der Wortlaut des schriftlichen Antrags ist verbindlich.
- (3) Neben dem Wortlaut des Antragstextes enthält der Antrag den Namen der Antragsstellenden Person und ggf. ihre Fraktionszugehörigkeit oder Funktion. Im Falle des Antrags eines Organs enthält der Antrag neben Nennung des Organs das Datum des Beschlusses über den Antrag.
- (4) Sofern dem Antragstext eine Begründung beigelegt ist, gilt diese nicht als Teil der Beschlussgrundlage.
- (5) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der Stellungnahme des Arbeitsbereiches für Finanzen und müssen ihm deshalb im Rahmen der Ladungsfrist gem. § 2 GO zugehen.
- (6) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Änderungsanträge können mündlich gestellt werden. Der weitest gehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Nach dem gleichen Verfahren werden alle eventuell weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet das Parlament mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 6 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, sowie andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments, hat auf den Parlamentssitzungen gem. Art 34 Abs. 2a der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Rederecht.
- (2) Aus dem Präsidium heraus sind lediglich Äußerungen zur Geschäftsordnung zulässig. Für inhaltliche Beiträge reihen sich die Präsidiumsmitglieder in das Plenum ein.
- (3) Wortmeldungen sind durch Handzeichen anzuzeigen.
- (4) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet.
- (5) Mitgliedern des AStA, Mitgliedern der Ausschüsse des Studierendenparlaments und den Antragsteller\*innen des jeweiligen Tagesordnungspunkts oder Antrags kann, wenn es dem Verlauf der Debatte und insbesondere der Klärung der Sachlage dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden. Jedem\*r Redner\*in ist eine Nachfrage pro Redebeitrag gewährt, der sich auf die Antwort beziehen muss
- (6) Das Präsidium führt eine genderquotierte balancierte Redeliste. Ein zurückgezogener Wortbeitrag zählt als nicht ausgeführter Wortbeitrag.
- (7) Die Aussprache kann auf begründeten Vorschlag des Präsidiums vorab zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden. Eine zeitliche Begrenzung der Befragung von Kandidat\*innen von unter zwei Stunden kommt nicht in Betracht. Personen, die noch nicht eine Frage zur Sache gestellt haben, dürfen über die Zeitbegrenzung hinaus eine Frage mit Nachfrage stellen.
- (8) Von kandidierenden Personen für das StuPa-Präsidium und den Mitglieder des AStA sollen schriftliche Vorstellungen eingereicht werden.
- (9) Die Redezeit pro Wortbeitrag kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden. Sie kann nicht auf unter eine Minute pro Redebeitrag begrenzt werden.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann zur Ordnung oder zur Sache rufen. Dies entspricht der verwarnenden Androhung einer Ordnungsmaßnahme. Nach zweimaliger Verwarnung kann das Präsidium einem Parlamentsmitglied oder Gast für die Dauer eines Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.
- (2) Bei weiteren erheblichen Verstößen, die den geordneten Ablauf der Sitzung ernsthaft beeinträchtigen oder gefährden, kann das Parlamentsmitglied oder der Gast für die Dauer des Tagesordnungspunktes von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld für das Parlamentsmitglied verfällt für die laufende Sitzung.
- (3) Sollte ein Parlamentsmitglied oder Gast bei einem weiteren Tagesordnungspunkt erneut von den Beratungen ausgeschlossen werden, so ist es automatisch von allen Beratungen für die laufende und die folgende Sitzung ausgeschlossen. Ein Ausschluss von Wahlen, den Abstimmungen über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen, Misstrauensanträge und finanzwirksame Beschlüsse kommt für Parlamentsmitglieder nicht in Betracht.
- (4) Das Präsidium kann die Sitzung für die Dauer von jeweils maximal zehn Minuten unterbrechen, wenn es diese Maßnahme im Sinne eines geordneten Tagungsablaufes als förderlich erachtet.

## § 8 Ende des Sitzungstages

- (1) Der Sitzungstag endet um 1 Uhr des nächsten Tages. Das Sitzungsende kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden parlamentarischen Mitglieder zweimalig um je höchstens eine Stunde verlängert werden.

## § 9 Fraktionen

- (1) Die Abgeordneten haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen, sofern diese mindestens 3 Mitglieder beinhalten. Fraktionen, die aus weniger als 3 Parlamentsmitglied bestehen, sind nur zulässig, sofern die betreffende Person auf einer Wahlliste kandidiert hat, die

weniger als 3 Sitze erringen konnte. Besteht eine Fraktion, die nicht nach Satz 1 aus weniger als 3 Abgeordneten bestehen darf, aus weniger als 2 Abgeordneten, so kann die Fraktion nicht weiter bestehen.

- (2) Jede Fraktion benennt eine Kontaktperson oder zwei alternative Ansprechpartner\*innen für das Präsidium (Koordinator\*in, Fraktionsgeschäftsführer\*in, Fraktionsvorsitzende\*r, Sprecher\*in).

- (3) Bei Nachrückenden muss bei Antritt ihres Mandates angegeben werden, ob und welcher Fraktion sie angehören.

## § 10 Sitzungsgelder

- (1) Die Parlamentsmitglieder oder die Mitglieder eines Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 10 Euro pro Sitzungstag, an der sie teilgenommen haben. Das Präsidium kann darüber hinaus Erfrischungsgelder für Urnendienste für die Mitglieder des Ausschusses nach Art. 29 Abs. 2 der Satzung gewähren.

- (2) Parlamentsmitglieder, denen das Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder im Alter bis zu zwölf Jahren obliegt, erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld von 10 Euro pro Stunde, die sie an einer Sitzung des Studierendenparlaments oder seiner Ausschüsse teilgenommen haben und an welchen das Kind selbst nicht anwesend ist. Dabei zählen angefangene Stunden als ganze Stunden. In begründeten Ausnahmefällen, über die das Präsidium entscheidet, gilt diese Regelung auch bei Kindern die älter als zwölf Jahre alt sind. Weiter kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen mehrere Kinder getrennt betreut werden müssen, das zusätzliche Sitzungsgeld erhöht werden.

- (3) Für die Feststellung der Anwesenheitszeit auf Parlamentssitzungen wird die Anwesenheitsliste um die Angabe des Zeitpunktes von Ankunft und Verlassen der ParlamentarierInnen ergänzt. Die ParlamentarierInnen sorgen selbstständig für das Eintragen der Uhrzeiten.

- (4) Der frühest mögliche Zeitpunkt ist der Beginn der Sitzung, also der Zeitpunkt, zu dem geladen wurde. Der spätest mögliche Zeitpunkt ist das im Protokoll festgestellte Sitzungsende.

- (5) Die Anwesenheitsliste mit Zeitangaben ist Teil des Sitzungsprotokolls.

## § 11 Anfragen

- (1) Anfragen an den AStA sind außer in der monatlichen Fragestunde generell schriftlich zu stellen. Sie werden im Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen an bzw. des AStA“ mündlich vorgetragen und eingereicht. Dem AStA steht es frei, auf schriftliche Anfragen eine vorläufige mündliche Antwort zu erteilen. Eine Debatte ist erst mit Erteilung der schriftlichen Antwort zu führen.

- (2) Schriftliche Anfragen sind vom betreffenden Arbeitsbereich, dem Vorstand des AStA oder dem AStA als Organisation innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zu beantworten und sollen bis zur nächsten Studierendenparlaments Sitzung vorliegen.

- (3) Mindestens zweimal im Semester findet eine Aktuelle Fragestunde statt. In ihr berichten die Mitglieder des AStA ausführlicher über ihre Arbeit und den Fortgang ihrer Projekte. Zudem nehmen sie dabei Stellung zu den Fragen, die die Fraktionen und anderer Organe der Studierendenschaft 3 Vorlesungstage zuvor beim AStA und in Kopie beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht haben. Im Anschluss an die Berichte ist jeweils Gelegenheit für Fragen gegeben. Die Monatliche Fragestunde sieht ausdrücklich die aktive Beteiligung von Studierenden ohne Mandat vor. Das Präsidium hat dies bei der Einladung besonders zu berücksichtigen. Auf Antrag von 20 Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft ist eine dritte Aktuelle Fragestunde pro Semester abzuhalten.

- (4) Das Parlament stellt fest, dass der Anwesenheitspflicht des AStA gem. § 44 Abs. 2 der Satzung durch Anwesenheit bei den sie betreffenden Debatten nach § 11 Abs. 1 GO, sowie den Monatlichen Fragestunden gem. § 11 Abs. 3 GO genüge getan ist.

## § 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Einen Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von Abgeordneten des Studierendenparlaments und Mitgliedern des AStA gestellt werden. Die Meldung erfolgt mit zwei erhobenen Händen, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen. Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen. Die Feststellung der Mehrheit geschieht nach Artikel 91 der Satzung.

(3) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

1. Anträge, die nach Anhörung einer Für-und Gegenrede abzustimmen sind. Diese sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung von einem Mitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Nichtbefassung des Verhandlungsgegenstandes (vor Beginn der Beratung zur Sache zu stellen),
- d) Rückholantrag (hierfür wird eine 2/3-Mehrheit benötigt),
- e) Antrag auf Redezeitbegrenzung (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat),
- f) Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
- g) Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes in einen Ausschuss,
- h) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung (dieser Antrag bedarf einer 2/3-Mehrheit),
- i) Antrag auf Schluss der Redeliste (Bei Stattgabe des Antrages besteht die letzte Möglichkeit für Abgeordnete sich zu diesem Beratungsgegenstand auf die Liste setzen zu lassen.),
- j) Antrag auf Alternativabstimmung,
- k) Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages um höchstens eine weitere Stunde (einfache Mehrheit),
- l) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, welcher von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten beantragt wird, welcher nicht öffentlich beraten und abgestimmt wird und welcher einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten bedarf. Die Protokollführung ist nicht auszuschließen.
- m) Antrag auf Erweiterung der Nichtöffentlichkeit (Über den Antrag wird nichtöffentlich beraten und abgestimmt.),
- n) Antrag auf Erteilung des Antrags-bzw. Rederechtes an anwesende Personen, die nicht der Verfassten Studierendenschaft angehören.

2. Anträge, denen immer stattgegeben wird:

- a) Antrag auf namentliche Abstimmung (nicht möglich bei GO-Anträgen)
- b) Antrag auf Auszählung eines Abstimmungsergebnisses
- c) Antrag auf Abgabe einer persönlichen Erklärung zu Protokoll
- d) Antrag auf Sitzungsunterbrechung von maximal 10 Minuten im Namen der eigenen Fraktion (dieser Antrag kann nur einmal je Fraktion und Sitzungstag gestellt werden)
- e) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- f) Antrag auf geheime Abstimmung (nicht möglich bei Geschäftsordnungsanträgen)
- g) Antrag auf Personaldebatte.

(3) Die Ausführungen der Redner\*innen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten nicht überschreiten. Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.

(4) Persönliche Erklärungen sind ausschließlich in schriftlicher Form dem Protokoll beizufügen. Sie dienen der Klarstellung der eigenen Auffassung zum Beratungsgegenstand oder der Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen aus der Debatte.

## § 13 Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuss nach Art. 23 Abs. 3 der Satzung besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Eine Erhöhung der Plätze muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei vom StuPa eingerichteten sonstigen Ausschüssen wird die Anzahl der Ausschussmitglieder bei der Einrichtung festgesetzt. Die Anzahl kann auf Beschluss durch einfache Mehrheit erhöht werden.

(2) Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds rückt die nächste Kandidat\*in derjenigen Liste nach, aus der das ausscheidende Ausschussmitglied gewählt wurde. Ist die

entsprechende Liste erschöpft, so findet eine Neuwahl des Ausschusses auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.

(3) Das Parlament kann mit einfacher Mehrheit die Neuwahl eines oder mehrerer Ausschüsse beschließen. Die Wahl findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.

(4) Die Ausschüsse haben eine Ladungsfrist von 2 Tagen, ansonsten verfahren sie analog zu den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden jeweils einer Kontaktperson jeder Fraktion zugestellt. Der Revisionsausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Abgeordneten des Parlaments sind von einem Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht betroffen. Die Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend sind. Das Präsidium lädt zu den Ausschusssitzungen ein. Nach der Wahl eines Ausschusses lädt das Präsidium zu einer konstituierenden Sitzung des Ausschusses ein. Auch wenn der Satzungs- und Wahlausschuss nach Art. 29 Absatz 2 der Satzung noch nicht konstituiert ist, sind seine Mitglieder trotzdem Mitglieder der Wahlausschüsse zu den Wahlen der autonomen Referate, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen dazu trifft.

(5) Die Prüftätigkeit und die Beratungen des Revisionsausschusses über die Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung einzelner Zeichnungsberechtigter des AStA finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Öffentlichkeit wird über die Ausschussberichte und gegebenenfalls über Minderheitenvoten einzelner Ausschussmitglieder hergestellt.

(6) Die Ausschüsse können auch in der vorlesungsfreien Zeit tagen. Bei solchen Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von 2 Werktagen.

## § 14 Schlussbestimmungen

(1) Damit alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte barrierefrei sein. Auf vorhergehenden Antrag soll Gehörlosen, blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden.

(2) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung am 28.10.2015 in Kraft.

(3) Die Geschäftsordnung bleibt gültig, bis das Parlament sich spätestens auf der ersten ordentlichen Sitzung eine neue Geschäftsordnung gibt.

(4) Sofern diese Geschäftsordnung eine bestimmte Frage nicht abschließend klärt, so gilt die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(5) Sitzungsprotokolle und die Geschäftsordnung sind zu archivieren. Auf Verlangen können sie eingesehen werden. Jedes Parlamentsmitglied erhält auf Antrag die jeweils gültige Fassung der Satzung und der Geschäftsordnung ausgehändigt.

(6) Die Ausschüsse berichten in jeder Sitzung in welcher eine aktuelle Fragestunde des AStA stattfindet über ihre Tätigkeiten.